

**Kraftfahrt-
Bundesamt**



Methodische Erläuterungen zu Statistiken über Fahrzeug- untersuchungen (FU) Stand: August 2020



Inhaltsverzeichnis

	Seite
Datengrundlage	3
Methodik der Aufbereitung und Auswertung.....	3
Besonderheiten der Erhebung, Auswertung oder Darstellung	3
Rechtsgrundlagen	4
Zeichenerklärung.....	4
Begriffsbestimmungen zu Statistiken über Fahrzeuguntersuchungen	5

Datengrundlage

Die statistischen Auswertungen umfassen alle nach der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in Deutschland durchgeführten Hauptuntersuchungen (HU) von Fahrzeugen mit amtlichem Kennzeichen.

Darüber hinaus werden auch die durch die Überwachungsinstitutionen (ÜI) durchgeführten Einzelabnahmen in der Statistik ausgewiesen. Die Einzelgenehmigungen der Technischen Dienste, die nicht der Meldepflicht an das Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) unterliegen, sind nicht Bestandteil dieser Statistik.

Dem Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) obliegt die statistische Bearbeitung der Datenmeldungen der Überwachungsinstitutionen (ÜI).

Methodik der Aufbereitung und Auswertung

Die ÜI melden gemäß Anlage VIIIe StVZO ab dem 01.07.2012 die Daten zu den HU der Zentralen Stelle (Fahrzeugsystemdaten GmbH (FSD), Sitz: Dresden). FSD prüft und plausibilisiert die HU-Daten nach den Vorgaben des KBA und übergibt diese dann halbjährlich an das KBA zur Auswertung. Die Daten zu Einzelabnahmen liefern die ÜI dagegen wie bisher auch direkt und ebenfalls halbjährlich dem KBA.

Für die amtliche Berichterstattung werden jährliche Ergebnisse produziert. Dabei werden die im aktuellen Berichtszeitraum an die FSD gemeldeten HU mit Untersuchungsdatum aus den Vorjahren ebenfalls noch berücksichtigt. Im Rahmen der kostenpflichtigen Auftragsstatistiken sind jedoch auch halbjährliche Auswertungen möglich.

Für die statistische Auswertung werden folgende Merkmale aufbereitet:

- ÜI
- Bundesland des Prüforts
- Klasse und Alter des Fahrzeugs
- Ergebnis der HU
- Art der Mängel
- Art der Einzelabnahmen

Besonderheiten der Erhebung, Auswertung oder Darstellung

Bis einschließlich Juni 2012, also vor dem Inkrafttreten der neuen Anlage VIIIe StVZO, meldeten die ÜI dem KBA ihre HU-Ergebnisse voraggregiert nach den in den Statistiken ausgewiesenen Kategorien bzw. Ausprägungen. Ein Rückschluss auf das einzelne Fahrzeug war somit nicht möglich. Die Frage, wie viele Mängel z. B. bei älteren Personenkraftwagen (Pkw) festgestellt wurden, ließ sich anhand dieser Daten beantworten, nicht aber, welche Mängel-Kombinationen ein Fahrzeug typischerweise aufwies. Weiterhin wurde das Untersuchungsergebnis zum Fahrzeug, unabhängig von der Art der festgestellten Mängel, mitgeteilt. So ließ sich zwar der Anteil der verkehrsunsicheren Fahrzeuge z. B. bei den Lastkraftwagen (Lkw) bestimmen, nicht aber die Mängel, die zu dieser Einstufung geführt haben.

Mit der neuen Anlage VIIIe StVZO hat sich nicht nur der Datenmeldeweg der HU-Daten geändert, sondern auch deren Struktur. Die Voraggregation entfällt, so dass zu jeder HU ein einzelner Datensatz für die Auswertung zur Verfügung steht.

Infolge der Umstellungsarbeiten im Rahmen der 47. Verordnung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 12. Mai 2012 meldete der Technische Überwachungs-Verein (TÜV) Baden-Württemberg 46.044 Hauptuntersuchungen im Jahr 2012 doppelt. Rückwirkend konnten die Datensätze im KBA nicht mehr identifiziert und somit gelöscht werden. Ein Vergleich mit diesem Berichtsjahr ist daher nur bedingt sinnvoll.

Die Ergebnisse des Berichtsjahres 2013 (aber auch bereits des Berichtsjahres 2012) weisen im Vergleich zum Vorjahr erhebliche Veränderungen auf. So nimmt die Anzahl der mängelfreien Fahrzeuge deutlich zu und damit auch die Anzahl der festgestellten Mängel ab. Obgleich die Fahrzeuge generell qualitativ hochwertiger werden und auch die Bestandsmodernisierung im Rahmen der Umweltprämie einen positiven Einfluss auf die Mängelquote haben dürfte, scheint es kaum erklärbar, dass zusätzlich zum gerade angesprochenen, allgemein positiven Trend zahlreiche ÜI einen überdurchschnittlich hohen Zuwachs an mängelfreien Fahrzeugen aufweisen. Eine Sonderauswertung der Untersuchungsergebnisse des Berichtsjahres 2012 zeigt, dass im 2. Halbjahr, das heißt nach Inkrafttreten der neuen Anlage VIIIe StVZO, die ÜI TÜV Baden-Württemberg (TP), TÜV Bayern (ÜO), VÜK Lage sowie TÜV Bayern (TP) einen um 10 bis 17 Prozentpunkte höheren Anteil mängelfreier Fahrzeuge haben (1. Halbjahr jeweils etwa 50 %). Aufgrund zusätzlicher Prüfungen der Verfahren der Datenaufbereitung (bei der FSD) sowie der Datenauswertung (beim KBA) können programmbedingte Fehler ausgeschlossen werden.

Die Gesellschaft für Technische Sicherheitsprüfungen (GTS) hat für das Jahr 2013 keine Daten an die FSD geliefert. Ein Vergleich mit diesem Berichtsjahr ist daher nur bedingt sinnvoll.

Am 20. Mai 2018 trat im Zuge der EU-Harmonisierung die überarbeitete HU-Richtlinie in Kraft. Neben der Aufnahme der neuen Mangleinstufung (Gefährliche Mängel) wurden bei der Neugestaltung des EU-weit abgestimmten HU-Mangelbaums nicht nur nationale Zusatzprüfungen aufgenommen, sondern ebenfalls inhaltliche Verschiebungen bei der Zuordnung der einzelnen Mängel zu den Mangelarten vorgenommen. Dadurch ist eine Vergleichbarkeit mit den bisher in der Statistik ausgewiesenen Mangelarten nur bedingt möglich. Somit entfällt im Berichtsjahr 2018 teilweise auch der Vorjahresvergleich bei den Mangelarten und bei den Mangleinstufungen.

Rechtsgrundlagen

Das KBA führt nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 KBAG (Gesetz über die Errichtung eines Kraftfahrt-Bundesamtes vom 04.08.1951) im Rahmen der für die Bundesstatistik geltenden Bestimmungen die Erstellung, Auswertung und Veröffentlichung von Statistiken aus. Nach Anlage VIII StVZO hat das KBA den Auftrag, aus den dort aufgeführten Angaben, die die Zentrale Stelle dem KBA zu durchgeführten HU übermittelt, Statistiken zu erstellen und diese jährlich zu veröffentlichen.

Weitere Informationen

Sollten Sie weitere Fragen, Wünsche oder Anregungen haben, können Sie gerne mit uns Kontakt aufnehmen:

Telefon: +49 461 316-1133
 Telefax: +49 461 316-2833
 E-Mail: Fahrzeugstatistik_FU@kba.de

Zeichenerklärung

0	mehr als nichts, aber weniger als die Hälfte der kleinsten verwendeten Einheit
-	nichts vorhanden oder keine Veränderung
.	Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten
/	Wert ist nicht sicher genug
()	Aussagewert eingeschränkt
X	Aussage nicht sinnvoll oder Werte nicht vergleichbar
r	berichtigte Zahl
p	vorläufige Zahl
__ oder	grundsätzliche Änderung innerhalb einer Reihung, die den zeitlichen Vergleich beeinträchtigt

Nähere Erklärungen finden Sie in den Methodischen Erläuterungen der verschiedenen Statistischen Mitteilungen.

Aufgrund von Rundungen können die Gesamtwerte von der Summe der einzelnen Werte abweichen.

Einzelabnahmen

Zu den Einzelabnahmen zählen:

- Gutachten zu technischen Änderungen an Fahrzeugen
Werden technische Veränderungen an Fahrzeugen vorgenommen, erlischt unter bestimmten Voraussetzungen die Betriebserlaubnis des Fahrzeugs. In diesen Fällen ist die Vorlage eines Gutachtens bei der Zulassungsbehörde erforderlich.
- Änderungsabnahmen
Änderungen am Fahrzeug durch Ein- oder Anbau von Teilen führen unter bestimmten Voraussetzungen zum Erlöschen der Betriebserlaubnis. In diesem Fall muss die Änderung durch einen Prüfungsberechtigten abgenommen werden.
- Einzelgenehmigung
Für den Antrag auf Zulassung eines noch nicht typgenehmigten Fahrzeugs muss ein Gutachten eines Prüfungsberechtigten zur Erlangung einer Einzelgenehmigung bei der Zulassungsbehörde vorgelegt werden. Dies gilt auch für die Wiederezulassung von außer Betrieb gesetzten Fahrzeugen, wenn die erforderlichen Zulassungspapiere nicht vorgelegt werden können.
- Gutachten für die Einstufung eines Fahrzeugs als Oldtimer
Zur Einstufung eines Fahrzeugs als Oldtimer im Sinne der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) ist ein Gutachten eines Prüfungsberechtigten erforderlich.
- Untersuchungen von Fahrzeugen zur Personenbeförderung
Fahrzeuge zur Personenbeförderung gegen Entgelt müssen vor ihrer ersten Inbetriebnahme einer außerordentlichen HU unterzogen werden.
- Gutachten für Fahrzeugteile
Fahrzeugteile, die nicht bereits typgenehmigt sind und in den Verkehr gebracht werden, bedürfen der Einzelgenehmigung unter Vorlage eines Gutachtens eines Prüfungsberechtigten.

Fahrzeugklassen

Die untersuchten Fahrzeuge werden in folgende Klassen unterteilt:

- Krafträder
einschließlich Leicht- und Kleinkrafträder mit amtlichem Kennzeichen sowie bei Einzelabnahmen auch zulassungsfreier Krafträder mit amtlichem Kennzeichen oder Versicherungskennzeichen
- Pkw
- Kraftomnibusse, Lkw und Sonstige Kfz
einschließlich Selbstfahrende Arbeitsmaschinen
- Zugmaschinen
einschließlich Sattelzugmaschinen
- Kfz-Anhänger

Hauptuntersuchungen

Die Halter von Fahrzeugen mit amtlichem Kennzeichen sind verpflichtet, ihre Fahrzeuge nach der StVZO in regelmäßigen Zeitabständen untersuchen zu lassen. Der Zeitabstand der HU hängt von der Fahrzeugklasse ab und beträgt 36, 24 oder 12 Monate. Neu zugelassene Pkw müssen z. B. erst nach 36 Monaten der ersten HU unterzogen werden. Danach beträgt das Untersuchungsintervall 24 Monate. Lkw über 3,5 t sowie Kraftomnibusse unterliegen dagegen generell einer jährlichen Untersuchungspflicht.

Schwere der Mängel (Untersuchungsergebnis)

Das Untersuchungsergebnis einer HU wird nach Schwere der festgestellten Mängel wie folgt festgelegt:

- Ohne festgestellte Mängel (OM)
Die Prüfplakette wird zugeteilt.
- Geringe Mängel (GM)
Mängel, bei denen eine kurzzeitige Abweichung von Vorschriften oder Richtlinien hingenommen werden kann und bei denen zum Zeitpunkt der Mängelfeststellung eine Verkehrsgefährdung kurzzeitig nicht zu erwarten ist.
Der Halter muss die Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats, beheben lassen. Eine Nachprüfung ist nicht erforderlich, wenn die unverzügliche Beseitigung dieser Mängel durch den Halter des Fahrzeugs zu erwarten ist.
Die Zuteilung der Prüfplakette liegt im Ermessen des Prüfungsberechtigten.

- **Erhebliche Mängel (EM)**
 Mängel, die auf Abweichungen von den Vorschriften und den hierzu ergangenen Richtlinien beruhen; das sind auch Mängel, die eine Verkehrsgefährdung erwarten lassen.
 Eine Nachprüfung ist erforderlich. Die Ergebnisse der Nachprüfung fließen nicht in die Auswertungen ein.
 Die Prüfplakette wird nicht zugeteilt.

- **Gefährliche Mängel (VM)**
 Erhebliche Mängel, die eine direkte und unmittelbare Verkehrsgefährdung darstellen oder die Umwelt beeinträchtigen und keine unmittelbare Untersagung des Betriebs des Fahrzeugs auf öffentlichen Straßen nach sich ziehen.
 Eine Nachprüfung ist innerhalb eines Monats erforderlich. Die Ergebnisse der Nachprüfung fließen nicht in die Auswertungen ein.
 Die Prüfplakette wird nicht zugeteilt.

- **Verkehrsunsicher (VU)**
 Mängel, die eine unmittelbare Verkehrsgefährdung darstellen.
 Entfernen der vorhandenen Prüfplakette und unverzügliche Benachrichtigung der Zulassungsbehörde. Der Fahrzeugführer/-halter wird darauf hingewiesen, dass das Fahrzeug nicht mehr am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen darf.

Die mangelbezogene Einstufung eines Fahrzeugs richtet sich bei mehreren Mängeln grundsätzlich nach dem schwersten Mangel. Bei mehreren Mängeln derselben Mängelart hat der Prüfberechtigte auch die Möglichkeit, das Fahrzeug höher einzustufen, falls aufgrund eines Zusammenspiels dieser Mängel eine zusätzliche Herabsetzung der Verkehrssicherheit dieses Fahrzeugs zu erwarten ist.

Überwachungsinstitutionen (ÜI)

Die HU wird in den ÜI durchgeführt. Zu unterscheiden sind die Technischen Prüfstellen (TP), bei denen amtlich anerkannte Sachverständige und Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr tätig sind, und die amtlich anerkannten Überwachungsorganisationen (ÜO), in denen Prüferingenieure prüfberechtigt sind.

Zu den TP zählen:

- TÜV Technische Überwachungs-Vereine
- DEKRA Dresden Deutscher Kraftfahrzeug-Überwachungs-Verein
- TÜH Staatliche Technische Überwachung Hessen

Zu den ÜO zählen:

- TÜV Freiwillige Kraftfahrzeug-Überwachung der Technischen Überwachungs-Vereine
- DEKRA Dresden Deutscher Kraftfahrzeug-Überwachungs-Verein
- DEKRA Stuttgart Deutscher Kraftfahrzeug-Überwachungs-Verein
- FSP Fahrzeug-Sicherheitsprüfung
- GTS Gesellschaft für Technische Sicherheitsprüfungen
- GTÜ Gesellschaft für Technische Überwachung
- KÜS Kraftfahrzeug-Überwachungsorganisation freiberuflicher Kraftfahrzeug-Sachverständiger
- VÜK Lage Verkehrssicherheit und Überwachung von Kraftfahrzeugen

Unbekannt(e Angaben)

Unplausible sowie fehlende Feldinhalte werden bei der Datenaufbereitung entsprechend gekennzeichnet und bei der Auswertung unter "unbekannt" aufgeführt.

Impressum

Herausgeber:
Kraftfahrt-Bundesamt
24932 Flensburg

Internet: www.kba.de



Fachliche Auskünfte und Beratung:

Telefon: 0461 316-1133
Telefax: 0461 316-2833
E-Mail: Fahrzeugstatistik_FU@kba.de

Stand: August 2020

Bildquelle: Foto Raake

Legal notice

Publisher:
Kraftfahrt-Bundesamt
24932 Flensburg
Germany

Internet: www.kba.de

Special information and advice:

Phone: +49 461 316-1133
Fax: +49 461 316-2833
E-mail: Fahrzeugstatistik_FU@kba.de

Version: August 2020

Picture Source: Foto Raake

Alle Rechte vorbehalten. Die Vervielfältigung und Verbreitung dieser Veröffentlichung, auch auszugsweise und in digitaler Form, ist nur mit Quellenangabe gestattet. Dies gilt auch, wenn Inhalte dieser Veröffentlichung weiterverbreitet werden, die nur mittelbar erlangt wurden.

© Kraftfahrt-Bundesamt, Flensburg

● ● ● **KBA - Wir punkten mit Verkehrssicherheit!**

All rights reserved. Reproduction and dissemination of this publication, including in parts or in digital form, is permitted provided the Kraftfahrt-Bundesamt is acknowledged as its source. This includes the dissemination of contents of this publication that have been obtained indirectly.

© Kraftfahrt-Bundesamt, Flensburg

● ● ● **KBA - We score with road safety!**